U6.2.5. - Formules zur Umwelterklärung

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Bezeichnung des Vorhabens:

Straßenbahn-Neubaustrecke Ostkreuz von der Boxhagener Straße bis zur Karlshorster Straße

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. F	lächen-/ Bodenverbrauch	9		
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja nein		UVP wird empfohlen <i>Nächste Frage</i>
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja nein		Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja nein	→	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt?	ja nein		UVP wird empfohlen <i>Nächste Frage</i>
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja Nein		Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage Nächste Frage
2. N	ichtstoffliche Immissionen			
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja Nein		UVP wird empfohlen Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja nein		Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden. Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja nein		UVP wird empfohlen Nächste Frage.
3. S	toffliche Emissionen/ Unfallrisiken			
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?			Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen.
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja nein	→	Nächste Frage UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Nächste Frage.

Nr.	Fragen:					Entscheidungsempfehlung (EBA)
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenver- änderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlasten- verdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Sub- strate. Für die zu entsorgenden Substrate ist aus- schließlich Frage 3a einschlägig)	ja Nein			→	Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen. Nächste Frage
	schileishen Frage Sa einschlagig)	Neiri			7	Nachste Frage
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja nein			→	UVP wird empfohlen Nächste Frage
Зе	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja nein			→	UVP wird empfohlen Nächste Frage
4. Ü	berschreitung sonstiger anlagenbezogener Gi	ößen	wer	e		
4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?				→	UVP wird empfohlen Nächste Frage
5. B	eeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objel	kten				
5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja Nein			*	FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglich- keitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i. d. R. eine UVP erforderlich. Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG aner- kannten Naturschutzvereinigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Abweichungsverfah- rens nach § 34 Abs. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 4) BNatSchG zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens. Nächste Frage
5b	Findet das Vorhaben in einem Nationalpark, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja			→	UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung (für die Kategorien nach BNatSchG) und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen (außer WSG) zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.
		Nein	\boxtimes	_]	→	Nächste Frage
5c	Findet das Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja Nein			→ →	Eingriffsregelung und Befreiungs- voraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Ver- ordnungen vorlegen. Mit der zuständi- gen Behörde ist abzuklären, ob beson- dere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Nächste Frage Nächste Frage
5d	Findet das Vorhaben in Bodenschutzgebieten, Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) Heilquellenschutzgebieten, Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz	ja			→	Mit der zuständigen Behörde abzuklä- ren, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnun- gen und die Befreiungsvoraussetzungen

Nr.	Fragen:				Entscheidungsempfehlung (EBA)
	statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	nein	\boxtimes	→	sind zu prüfen. Nächste Frage. Nächste Frage
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja		→	Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
L		Nein	\boxtimes	→	Nächste Frage
6. 5	Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern	nach	§ 1 l	UVPG	i (soweit nicht unter 1-5 erfasst)
6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja nein		→	UVP wird empfohlen Nächste Frage
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m² beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja		→	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.
<u></u>		neir	า 🔲	**	Nächste Frage.
6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	ja		→	Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Fra-
L		Nein		->	ge. Nächste Frage.
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja		→	Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen.
		Nein		→	Nächste Frage. Nächste Frage.
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken	ja		"≯	Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste
	und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	neir	ı 🖾	→	Frage. Nächste Frage
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahn- gelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemen- te beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbe-	ja		*	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage
	reich erheblich beeinträchtigt werden?	neir		→	Nächste Frage
6g	Ist das Vorhaben mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden,	ja		*	Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären <u>und</u> die Erforderlichkeit der Anwendung der
	 nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risiko- karte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausge- setzt, 				Eingriffsregelung ist mit den Natur- schutzbehörden abzuklären.
	oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider?				
		nein		→	Nächste Frage
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert			→	UVP wird empfohlen
	 der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut? 	nein		*	Nächste Frage
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustausch- bahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja nein		→	UVP wird empfohlen Nächste Frage
7 6	onstige Gründe für die Durchführung einer UVI	3			

Nr.	Fragen:				Entscheidungsempfehlung (EBA)
7a	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder geg die Erstellung einer UVP sprechen?	jen ja		→	gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung
		nein	\boxtimes	→	nächste Frage
7b	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermei- dungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen n	•		→	Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkeh- rungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung
	"Nein" beantwortet werden?	nein		→	weiter mit Endbewertung
eine	bewertung: Sofern alle Fragen mit "nein" beantwor r UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann d ichkeitsprüfung verzichtbar ist.	tet wurden urch zusät	, wird zliche	nach Unter	überschlägiger Prüfung die Durchführung lagen begründen, dass eine Umweltver-
Zur	Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durc	ch die Umv	veltfa	chkraf	durchgeführt:
⊠ ja	a icht erforderlich weil				
	Liste der herangezogenen Unterlagen und befragte	en Rehörde	en wir	d heig	elegt. ja 🗌
		on Bonora	OII WIII	a beig	nein 🖾
Anha		der Bearbe näß EBA-L			nwelterklärung hat als Umweltfachkraft virkt:
Projekt		Schrift der Umwertlifikation (r			Ortside 1011 2017 Fachgutachter):
	Dipl	Ing. Land	schaf	tsarch	itektur Y. Klügel

U 6.2.5 - Formular zur Umwelterklärung

Straßenbahn-Neubaustrecke Ostkreuz von der Boxhagener Straße bis zur Karlshorster Straße

Anhang II-4: Erläuterungen zu

Frage 1b Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m² dauerhaft neu versiegelt?

Durch das Vorhaben werden 628 m² Vegetationsflächen neu versiegelt. Trassennahe Entsiegelungsmaßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Das Entsiegelungsdefizit ist mit externen Maßnahmen zu kompensieren. Alternativ kann der Ausgleich durch das ermittelte Kostenäquivalent erfolgen. (s.a. Unterlage 6.2.1/ 6.2.2)

Frage 1c Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m² bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?

Teile der Bauarbeiten finden auf derzeit unbefestigten bzw. teilbefestigten Flächen im Bereich des Bahngeländes am Ostkreuz statt. Um die Baustelle erschließen zu können ist es daher nicht ausgeschlossen, dass Teile dieser Flächen für die o.g. Zwecke beansprucht werden. Dies wird jedoch erst unmittelbar vor dem Bau festgelegt. Nach Beendigung der Arbeiten werden die eventuell beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

Frage 3a Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?

1. baubedingt

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung bildet eine Bodenuntersuchung. Diese wird im Zuge der Bauausführung durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit, dass durch den Ausbau der vorhandenen Straßenbefestigung gefährliche Abfälle anfallen.

Alle Ausbaustoffe werden nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen umweltanalytisch beprobt und untersucht. Die Entsorgung erfolgt bei allen Baumaßnahmen der BVG auf dem vorgeschriebenen Weg und mit allen erforderlichen Nachweisen. Werden gefährliche Stoffe erkundet, veranlasst der Vorhabenträger, dass diese vorschriftsmäßig entsorgt werden.

2. betriebsbedingt

Betriebsbedingt fallen keine gefährlichen Stoffe an.

Frage 6b Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m² beseitigt oder zurückgeschnitten werden?

Für beseitigte Vegetation werden die vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen sind in Unterlage 6.2.1/ 6.2.2 (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) beschrieben. Mit den Bezirksämtern fanden dazu bereits Abstimmungen statt.

Keiner dieser Sachverhalte rechtfertigt eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Es handelt sich um quantitativ sehr geringfügige oder lediglich potenzielle Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. In Unterlage 6.2.4 befinden sich ergänzend und ausführlich die Erläuterungen des Vorhabenträgers zur Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Datum / Unterschrift Projektleiter	10. M. 2017 Datum / Unterschrift Umweltfachkraft	1

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur Yvonne Klügel

Anhang II–5: Vermeidungsmaßnahmen gem. § 3c UVPG (zu Frage 7b) Bezeichnung des Vorhabens:

Straßenbahn-Neubaustrecke Ostkreuz von der Boxhagener Straße bis zur Karlshorster Straße

1. Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der folgenden Maßnahmen wird zugesagt:

Kurzbezeichnung der Maßnahme	Vermeidungs- maßn. zu Frage	Schutzgut	Nähere Darstellung in Anlage
Bauzeitenregelung für Baumfällarbeiten, Ökologische Baubegleitung	6c	Tiere/ Pflanzen	U6.2.2 LBP und U6.2.3 AFB
Bergung und Umsiedlung geschützter Arten (bei Nachweis)	6c	Tiere/ Pflanzen	U6.2.2 LBP und U6.2.3 Artenschutzfachbeitrag
Schaffung von Nisthilfen für Höhlenbrüter und Ersatzquartieren für Fledermäusen (bei Nachweis)	6c	Tiere/ Pflanzen	U6.2.2 LBP und U6.2.3 Artenschutzfachbeitrag
Verwendung artenschutzkonformer Beleuchtung	6c	Tiere/ Pflanzen	U6.2.2 LBP und U6.2.3 Artenschutzfachbeitrag

Bitte ergänzen Sie bei Bedarf weitere Tabellenzeilen.

Hinweis: Alle Vermeidungs-oder Verminderungsmaßnahmen, deren Durchführung sich nicht ohne weiteres aus Normen, Richtlinien etc. ableiten lassen, sondern einer projektbezogenen Planung oder Konkretisierung bedürfen, sind in den Antragsunterlagen im erforderlichen Detaillierungsgrad darzustellen.

2. Umweltfachliche Bauüberwachung

Es wird die Festsetzung einer generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung vorgeschlagen:					
□ ja □ nein					
Es wird die Festsetzung einer speziellen Umweltfachlichen Bauüberwachung vorgeschlagen:					
⋈ ja (bitte ein Fachgebiet auswählen) □ nein					
Die spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung dient ausschließlich zur Überwachung des folgenden Fachgebiets:					
□ Immissionsschutz (Stofflich/ nicht stofflich)					
□Bodenschutz/ Abfall					
□Gewässerschutz					
⊠Naturschutz					
10.11.2017 M. USfel					
Datum / Unterschrift Projektleiter Datum / Unterschrift Umwelffachkraft					

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur Yvonne Klügel

Es kann nur ein Thema ausgewählt werden; sind mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig, ist eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung erforderlich. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist regelmäßig eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung für alle Themenbereiche erforderlich. Sofern in der Planrechtsentscheidung eine weitergehende Eingrenzung des Überwachungsbedarfs vorgenommen wird, gehen diese vor.